

Satzungen der Gemeinde Gilserberg über die Benutzung von Sammelplätzen für pflanzliche Abfälle und die Erhebung von Gebühren

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gilserberg hat in ihrer Sitzung am 21.05.1991 nachstehende Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Sammelplatzes für pflanzliche Abfälle im Gebiet der Gemeinde Gilserberg beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1981 (GVB1. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1988 (GVB1. IS 419),

§ 2 des Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (HA bf AG) in der Fassung vom 10.07.1989 (GVB1. IS. 198, 247),

§ 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz – AbfG) vom 27.08.1986 (BGB1. IS. 1410),

§§ 1-5 a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVB1. IS 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.1987 (GVB1. IS. 174),

§ 3 Abs. 3 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis vom 29.10.1986 in Verbindung mit der Zustimmung des Vorstandes des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis vom 12.04.1990

§ 1 Aufgabe

(1) Die Gemeinde betreibt in ihrem Gebiet einen Sammelplatz für pflanzliche Abfälle nach Maßgabe des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz) vom 27.08.1986, des Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen und die Sanierung von Altlasten (Hessisches Abfall- und Altlastengesetz) vom 10.07.1989 in der jeweils geltenden Fassung und der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Die Befugnis zum Einsammeln von Gartenabfällen und zur Errichtung und Betrieb von gemeindlichen Sammelplätzen wurde der Gemeinde auf Antrag vom 12. April 1990 durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis vom 10.07.1990 mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Kassel vom 06.05.1991 übertragen.

(2) Der Sammelplatz für pflanzliche Abfälle befindet sich auf dem Grundstück, Gemarkung Schönau Flur8 Flurstücke 32,33 teilw. (ehemalige Bauschuttdeponie)

(3) Die Abfallentsorgung der Gemeinde umfasst:

- a) das Einsammeln der in ihrem Gebiet anfallenden pflanzlichen Abfällen gem. §2 Abs. 1 der Satzung sowie die Zwischenlagerung, Behandlung und Abgabe der eingesammelten Abfälle an den entsorgungspflichtigen Zwecksverband Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Gemeinde Dritter bedienen.

§2

Der Entsorgung unterliegende Abfälle/Ausschluss von der Entsorgung

(1) Der Abfallentsorgung gemäß dieser Satzung unterliegen pflanzliche Abfälle gemäß Merkblatt über die Kompostierung pflanzlicher Rückstände aus Gärten und Parkanlagen (Staatsanzeiger Nr. 32/1988, S. 1793). Hiernach können angeliefert werden:

- Hecken- und Baumschnitt
- Gras- und Rasenschnitt
- Laub
- Rinde
- unbehandeltes Holz
- Stroh
- sonstige Pflanzenreste aus Garten und Parkanlagen.

(2) Alle sonstigen Abfälle sind von der Entsorgung über die gemeindliche Sammelstelle ausgeschlossen.

(3) Ausgeschlossen sind ferner Abfälle gem. § 2 Abs. 1 wenn die Anlieferungsmenge

a) bei Hecken und Baumschnitt: 4 m³

und

b) bei

- Gras- und Rasenschnitt
- laub
- Rinde
- unbehandeltes Holz
- Stroh

-Sonstige Pflanzenreste aus Garten und Parkanlagen: 1 m³

überschreitet.

Bei Überschreitung der genannten Mengen sind die Abfälle unmittelbar auf die zentrale Pflanzenabfallkompostierungsanlage des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis mit Standort in Homberg (Efze) anzuliefern.

(4) Weiter ausgeschlossen sind die Anlieferungen von Abfällen gem. § 2 Abs.

1. a) aus Gewerbebetrieben,

b) aus der Landwirtschaft,

c) aus Liegenschaftsverwaltungen anderer Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

Abfälle von der genannten Betrieben und Liegenschaftsverwaltungen sind unmittelbar auf die zentrale Pflanzenabfallkompostierungsanlage des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis mit Standort in Homberg (Efze) anzuliefern

(5) Im Einzelfall kann aus Billigkeitsgründen von der Anwendung des Abs. 3 und 4 abgesehen werden, wenn die Anwendung des Abs. 3 und 4 zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und betriebliche Beläge nicht entgegenstehen.

§ 3

Einsammlungssysteme

(1) Die Gemeinde führt die Einsammlung von pflanzlichen Abfällen gem. § 2 Abs. 1 im Bringsystem durch.

(2) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die in § 2 Abs. 1 genannten Abfälle zum gemeindlichen Sammelplatz in Schönau Flur 8, Flurstücke 32 und 33 teilw. (ehemalige Bauschuttdeponie) zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zur überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden im Hochlandmitteilungsblatt der Gemeinde Gilserberg öffentlich bekannt gemacht.

§ 4

Nutzungsrecht

Zur Benutzung des Sammelplatzes für pflanzliche Abfälle sind die Bürger, die im Gemeindegebiet ihren ständigen Wohnsitz haben und die Eigentümer der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke berechtigt.

§ 5

Benutzungsordnung

Die Benutzung des gemeindlichen Sammelplatzes für pflanzliche Abfälle richtet sich nach der Betriebsordnung, die der Gemeindevorstand der Gemeinde Gilserberg erlässt. Die Betriebsordnung wird im Hochlandmitteilungsblatt öffentlich bekannt gemacht.

§ 6

Gebühren

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme des gemeindlichen Sammelplatzes für die pflanzlichen Abfälle Gebühren, mit denen die Kosten der Gemeinde für Einrichtung und Betrieb des gemeindlichen Sammelplatzes gedeckt werden.

(2) Gebührenmaßstab ist der angelieferte Abfall nach Volumen. Das Volumen wird von dem zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde geschätzt.

(3) Die Gebühr beträgt:

1. Die Anlieferung von Kleinmengen bis max. 0,5 m³ (Kofferraum) pro Tag ist gebührenfrei
2. ab 0,5 m³ bis 1 m³ 5,00 DM
3. für jeden weiteren angefangenen 0,5m³ 5,00 DM

§ 7

Gebührenpflichtige/Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Gebührenpflichtig ist der Anlieferer des Abfalles.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Anlieferung des Abfalles auf dem gemeindlichen Sammelplatz.

(3) Die Gebühr ist mit Anlieferung fällig. Sie ist bar zu entrichten.

§ 8

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regelt sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Abfallsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

3579 Gilserberg, den 21. Mai 1991

(Thiel)
Bürgermeister

Siegel

(Seibel)
1. Beigeordneter

Bekanntmachung:
Gilserberg, den 31.05.1991
gez. Thiel, Bürgermeister

Artikel 4
**Änderung der Satzung über die Benutzung von Sammelplätzen für
pflanzliche Abfälle und die Erhebung von Gebühren vom 21.05.1991**

§ 6 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Die Gebühr beträgt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Die Anlieferung von Kleinmengen bis max. 0,5 m ³
(Kofferraum) pro Tag | 1,00 Euro |
| 2. ab 0,5 m ³ bis 1 m ³ | 2,60 Euro |
| 3. für jeden weiteren angefangenen 0,5 m ³ | 2,60 Euro |